

Kirchgemeindeordnung (KGO) der Kirchgemeinde Müswangen

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Müswangen

gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG),
nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 14. August 2008,

beschliessen:

§ 1 *Rechnungsreferendum*

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1 e Ziffer 2, § 49 Abs. 1, § 59 Abs. 1 i KGG).

§ 2 *Versammlungs- und Urnenverfahren¹*

§ 3 *Delegation von Aufgaben*

Die Kirchmeierin oder der Kirchmeier ist ermächtigt, im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Kirchgemeinde einzeln zu zeichnen, sofern die entsprechenden Kreditbeschlüsse der Stimmberechtigten oder des Kirchenrates vorliegen (§ 15 Abs. 2 KGG).

§ 4 *Finanzkompetenzen des Kirchenrates*

Der Kirchenrat kann für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

- a. Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats, sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist, und Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats bei der Überschreitung eines Voranschlagskredits: Bis zu 5 % des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall.
Die Summe dieser Kredite darf insgesamt 10 % des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer pro Rechnungsjahr nicht übersteigen.
- b. Zusatzkredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats bei der Überschreitung eines Sonderkredits: Bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens bis 250'000 Franken.
Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 5 *Inkrafttreten*

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 5. November 2008 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Müswangen, 31. August 2008

Im Namen der röm.-kath. Kirchgemeinde Müswangen.

Der Kirchgemeindepräsident:

Die Aktuarin des Kirchenrates:

¹ Aufgehoben durch Änderung vom 24. November 2010, von der Synode genehmigt am _____, in Kraft seit _____